

wissenschaftlich-technischen Fortschritt überholt oder durch den physischen Verschleiß nur noch bedingt einsatzfähig sind, eine strafrechtliche Verantwortlichkeit aus.

3. Als spezifische Begehungsweise wird gefordert, daß Produktionsmittel ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzogen werden. Ebenso wie die Bestimmungen wegen vorsätzlicher Sachbeschädigung enthält diese Norm den Begriff Produktionsmittel, der alle zur Produktion materieller Güter verwandten Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände umfaßt.

Im Unterschied zu den §§ 163, 164 müssen diese jedoch nicht sozialistisches Eigentum sein. Es werden vielmehr die Produktionsmittel aller Eigentumsformen erfaßt.

Im Ergebnis des Handelns oder des Unterlassens bestimmter notwendiger Maßnahmen, zu denen der Täter jedoch verpflichtet sein muß, müssen die Produktionsmittel ihrem Bestimmungszweck entzogen werden. Das erfordert die Prüfung, welchen Zweck, welche Eigenschaft und Funktion die angegriffenen Produktionsmittel im Wirtschaftsprozeß, insbesondere im Produktionsprozeß, haben. Der Tatbestand erfaßt auch solche Handlungen, durch die z. B. Ausrüstungen, Maschinen oder Anlagen ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch durch vorsätzliche Nichteingliederung in den Produktionsprozeß entzogen werden. Werden Geldmittel, selbst wenn sie bereits im Rahmen des Wirtschaftsprozesses für einen konkreten Zweck (z. B. Investmittel) bestimmt sind, nicht entsprechend dem geplanten Vorhaben verwandt, so wird diese Handlung nicht als Wirtschaftsschädigung strafrechtlich erfaßt. Strafrechtliche Verantwortlichkeit kann jedoch wegen Vertrauensmißbrauches bzw. im Aneignungsfalle wegen Diebstahls gegeben sein. Auch der Entzug elektrischer Energie durch das Anzapfen des Energienetzes wird nicht von der vorstehenden Norm erfaßt, sondern ist Diebstahl.

Wirtschaftliche Schäden sind sowohl Verluste, die in dem Betrieb oder Betriebsteil entstehen, in dem der Täter arbeitet, als auch solche, die durch die wachsende Verflechtung und Kooperation der Wirtschaft in anderen

Bereichen auftritt.  
Auch Reiter oder leitende Mitarbeiter eines Privatbetriebes können daher Täter sein.

4. Hinsichtlich der Anforderungen an die in Abs. 2 enthaltenen Merkmale einer schweren Schädigung der Volkswirtschaft ist zu beachten, daß die schwere Schädigung der Volkswirtschaft nicht in einer unmittelbaren Substanzschädigung sozialistischen Eigentums zu bestehen braucht, sondern sich aus der Gesamtheit sowohl der Unmittelbaren materiellen Schäden als auch der damit verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen ergibt.